

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats
et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati
e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle der SRO SAV/SNV angeschlossenen Passivmitglieder

Informationsbulletin 2/2025

Oktober 2025

1. Verabschiedung der Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG)
2. Auslegung der FINMA zum Vertrieb von Prepaidkarten und E-Money-Datenträgern
3. Keine Bekanntmachung inaktiver Mitglieder auf der Online-Datenbank der FINMA
4. Jahresbericht 2025
5. Wechsel im Präsidium der SRO SAV/SNV
6. Ausbildungen SRO SAV/SNV 2025 & 2026

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Verabschiedung der Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG)

Am 26. September 2025 hat die Bundesversammlung die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) verabschiedet, mit der unter anderem der Anwendungsbereich des GwG auf Beraterinnen und Berater ausgeweitet wird.

Die neuen Bestimmungen treten voraussichtlich im Frühsommer 2026 in Kraft.

Gemäss dem neuen Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG unterstehen Beraterinnen und Berater, die berufsmässig bei finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit folgenden konkreten Rechtsvorgängen mitwirken, dem GwG:

- a. Kauf und Verkauf von Grundstücken;
- b. Gründung und Errichtung von nicht operativen Rechtseinheiten mit Sitz in der Schweiz oder von Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland;
- c. Führung und Verwaltung von nicht operativen Rechtseinheiten;
- d. Einlagen und Ausschüttungen von nicht operativen Rechtseinheiten;
- e. Kauf und Verkauf von Rechtseinheiten, sofern der Kauf oder Verkauf durch eine nicht operative Rechtseinheit erfolgt.

Als Beraterinnen und Berater im Sinne des revidierten GwG gelten zudem:

- a. natürliche und juristische Personen, die berufsmässig für die Dauer von mehr als sechs Monaten Adressen oder Räume für Rechtseinheiten bereitstellen (professionelle Domizil-Dienstleistungen) (Art. 2 Abs. 3^{ter} GwG);
- b. die Angestellten kantonaler Behörden, die die Funktion einer Urkundsperson ausüben und in dieser Funktion für Dritte bei finanziellen Transaktionen einschliesslich der Mittelbeschaffung im Zusammenhang mit konkreten Rechtsvorgängen gemäss Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG mitwirken (Art. 2 Abs. 3^{quater} GwG).

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das revidierte GwG mehrere Ausnahmen vom eigenen Anwendungsbereich vorsieht.

Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare, die eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren ausüben, sind vom Geltungsbereich des GwG ausgenommen (Art. 2 Abs. 4 Bst. f GwG). Dasselbe gilt für Beraterinnen und Berater, die als Revisionsstelle im Sinne des OR tätig sind (Art. 2 Abs. 4^{bis} GwG).

Zudem fallen bestimmte in Art. 2 Abs. 4^{ter} GwG aufgelistete Transaktionen nicht unter das GwG, da sie ein tiefes Risiko für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung aufweisen. Hierzu gehören insbesondere:

- a. Transaktionen im Zusammenhang mit Grundstücken und Rechtseinheiten infolge Familien-, Ehe- und Ehegüterrecht, Erbrecht oder Schenkung;
- b. Übertragungen von Grundstücken und Rechtseinheiten mit einem Wert unter fünf Millionen Franken;
- c. Kauf von Wohnliegenschaften in der Schweiz oder Kauf von Wohnliegenschaften, die in der Schweiz als Ersatzliegenschaft dienen;
- d. Übertragung von Grundstücken zwecks Güterzusammenlegung und ähnlichen Vorgängen;
- e. Organtätigkeiten für operative Rechtseinheiten sowie für gemeinnützige Stiftungen und für operative Vereine mit Sitz in der Schweiz;
- f. Errichtung von Stiftungen von Todes wegen;
- g. reine Beurkundung ohne akzessorische Beratungstätigkeit.

Die Revision des GwG beinhaltet auch die Erweiterung der Pflichten für Beraterinnen und Berater. Diese sind verpflichtet, die Kundinnen und Kunden sowie die wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren, Gegenstand und Zweck des von der Kundin oder dem Kunden gewünschten Geschäfts zu identifizieren und eine verstärkte Prüfung vorzunehmen, wenn das Geschäft oder die Kundin oder der Kunde ein hohes Risiko darstellt (Art. 8b GwG). Der Umfang dieser Sorgfaltspflichten ist risikobasiert, wobei die Selbstregulierungsorganisationen dafür verantwortlich sind, die Umstände festzulegen, unter denen Beraterinnen und Berater eine verstärkte Kontrolle vornehmen müssen (Art. 8c GwG).

Ausserdem müssen die Beraterinnen und Berater die notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen, namentlich Ausbildung des Personals und Kontrollen, um das Risiko der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung sowie von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen zu mindern (Art. 8d GwG).

Aufgrund des Berufsgeheimnisses sind Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare nur dann zu einer Verdachtsmeldung bei der Meldestelle für Geldwäscherei verpflichtet, wenn sie im Namen oder für Rechnung einer Kundin oder eines Kunden eine Finanztransaktion ausführen und die Informationen, über die sie oder er verfügt, nicht durch das Berufsgeheimnis geschützt sind (Art. 9 Abs. 2 GwG).

Beraterinnen und Berater müssen sich ebenso wie Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen (Art. 14 Abs. 1 GwG). Während die im GwG vorgesehenen Anschlussvoraussetzungen weiterhin den Regelungen des geltenden Rechts entsprechen (Art. 14 Abs. 2 Bst. a bis d GwG), haben die SRO künftig die Möglichkeit, in ihren Reglementen andere Voraussetzungen festzulegen (Art. 14 Abs. 3 GwG).

Darüber hinaus regelt Art. 12a GwG die Koordination der Aufsicht für Personen, die sowohl eine Beratertätigkeit ausüben als auch als Finanzintermediär tätig sind: Wenn eine Person aufgrund ihrer Tätigkeit als Finanzintermediär bereits einer spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörde untersteht (Art. 2 Abs. 2 GwG) oder einer SRO angeschlossen ist (Art. 2 Abs. 3 GwG), bleibt dieselbe Behörde oder dieselbe SRO für alle ihre Tätigkeiten, einschliesslich der Beratungstätigkeit, zuständig. Ebenso werden Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a^{bis} GwG, die der Aufsicht einer Aufsichtsorganisation nach Art. 43a FINMAG unterstellt sind, für sämtliche Tätigkeiten der Aufsicht der einschlägigen Aufsichtsorganisation unterstellt. Angesichts dieser Entwicklungen bereitet sich die SRO darauf vor, diese Gesetzesreform in ihrer Organisation umzusetzen und eine angemessene und wirksame Kontrolle ihrer Mitglieder als Finanzintermediäre oder Beraterinnen und Berater zu gewährleisten.

Die SRO steht bezüglich der Anpassung der GwV in Kontakt mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement und wird ihre Mitglieder über organisatorische Anpassungen oder zu treffende Massnahmen informieren.

2. Auslegung der FINMA zum Vertrieb von Prepaidkarten und E-Money-Datenträgern

Die FINMA hat ihre Auslegung zum Vertrieb von sogenannten Prepaidkarten (etwa Geschenkkarten) und E-Money-Datenträgern präzisiert.

Gemäss Art. 2 Abs. 3 Bst. b GwG gelten als finanzintermediäre Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten. Zudem legt Art. 2 Abs. 3 Bst. b GwG fest, dass eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr vorliegt, wenn der Finanzintermediär nicht in Bargeld bestehende Zahlungsmittel ausgibt oder verwaltet und seine Vertragspartei damit an Dritte Zahlungen leistet (Art. 4 Abs. 1 Bst. c GwV). Dazu gehören Systeme, die es ermöglichen, mit gespeicherten verfügbaren Guthaben zu bezahlen (wiederaufladbare E-Money-Datenträger, Debitkarten) oder eine Schuld zu verbuchen, die vom Zahlungssystembetreiber in Rechnung gestellt wird (Kreditkarten, Geschäftskarten mit drei Vertragspartnern usw.).

Um den Anwendungsbereich des GwG in diesem Rahmen zu bestimmen, unterscheidet die FINMA zwischen Zwei- und Drei-Parteien-Beziehungen.

Zahlungsmittel wie Prepaidkarten, die in einer Zwei-Parteien-Beziehung verwendet werden, fallen nicht in den Geltungsbereich des GwG. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der Herausgeber auch an dem zugrundeliegenden Geschäft beteiligt ist, in dessen Rahmen die Zahlung erfolgt. Ebenso ist der Dritte, der Prepaid-Karten an einen Endkunden verkauft, nicht dem GwG unterstellt, sofern diese Karten nur für Zahlungen an den Kartenherausgeber eingesetzt werden dürfen (z. B. Verkauf von Apple-Gutscheinen an Kiosken). Als Zahlungsmittel im Sinne des GwG gelten hingegen Prepaidkarten, welche für Zahlungen beim Herausgeber und bei Dritten (z. B. Paysafecard) im Rahmen einer Drei-Parteien-Beziehung eingesetzt werden können. In diesem Zusammenhang gilt das GwG nicht nur für den Herausgeber, sondern auch für diejenigen Parteien, die dem Endkunden Zugang zum Zahlungssystem gewähren und somit einen direkten Kundenkontakt haben, wie z. B. Vertrieber.

Der Vertrieb von dem GwG unterstellten Zahlungsmitteln kann nach einem Verkaufsmodell (im Namen und für Rechnung des Vertreibers) oder einem Vermittlungsmodell (in direkter Stellvertretung des Herausgebers) erfolgen. Grundsätzlich sind beide Modelle als Drei-Parteien-Beziehung dem GwG unterstellt. Im Vermittlungsmodell kann sich der Vertrieber jedoch auf die Ausnahme für Hilfspersonen nach Art. 2 Abs. 2 Bst. b GwV berufen, was ihn von einer Unterstellung befreien würde.

Zusammenfassend sind in der Drei-Parteien-Beziehung Herausgeber und Verteiler von Prepaidkarten oder E-Money-Datenträgern dem GwG unterstellt, vorbehältlich der Anwendung der Ausnahmebestimmung gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b GwV. Die betroffenen Personen müssen bis spätestens **31. Dezember 2025** bei einer SRO ein Anschlussgesuch einreichen. Die Mitglieder der SRO, die eine solche Tätigkeit ausüben, müssen die SRO ebenfalls bis **zum 31. Dezember 2025** über die Ausübung dieser Tätigkeit informieren.

Für allfällige Fragen zur vorstehenden Auslegung der FINMA steht das Generalsekretariat zur Verfügung.

3. Keine Bekanntmachung inaktiver Mitglieder auf der Online-Datenbank der FINMA

Auf der Seite «SRO-Mitglieder-Suche» der FINMA-Website¹ sind die einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre aufgeführt, zusammen mit der für ihre Aufsicht zuständigen SRO. Diese Daten werden vierteljährlich auf der Grundlage der Informationen der SRO aktualisiert.

¹ Abrufbar unter folgendem Link:

<https://www.finma.ch/de/bewilligung/selbstregulierungsorganisationen-sro/sro-mitglieder-suche/>

In ihrem Jahresbericht 2024 berichtet die FINMA, dass sie untersucht hat, wie die SRO mit Änderungen der Anschlussvoraussetzungen ihrer Mitglieder sowie mit Änderungen der SRO-Listen betreffend die angeschlossenen Finanzintermediäre umgingen, insbesondere in Bezug auf Mitglieder, die keine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, um Falschinformationen über die tatsächliche Tätigkeit der Mitglieder und den Umfang ihrer Aufsicht zu vermeiden.

Trotz intensiven Gesprächen mit der FINMA hat diese entschieden, dass inaktive Mitglieder, d. h. solche, die keine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, in der Datenbank der FINMA nicht mehr aufgeführt werden. Künftig wird die FINMA diese Datenbank täglich aktualisieren, was für die SRO eine zusätzliche Zusammenarbeit mit der FINMA bedeutet.

In Bezug auf den Anschluss an die SRO ändert sich für die Mitglieder nichts, auch nicht für diejenigen, die derzeit keiner unterstellungspflichtigen Tätigkeit nachgehen.

4. Jahresbericht 2025

Es wird darauf hingewiesen, dass alle der SRO angeschlossenen Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare dem Generalsekretariat **bis spätestens 31. Januar 2026** über das SRO-Portal den Stand ihrer Kundenbeziehungen per 31. Dezember 2025 mitteilen und ergänzende Informationen einreichen müssen.

Das SRO-Portal ist ab sofort der einzige Weg, um Jahresberichte zu übermitteln und GwG-Kontrollen zu verwalten. Es wird somit keine Papierübermittlung akzeptiert und das SRO-Portal ersetzt die bisher verwendete Papierdokumentation vollständig. **Das Generalsekretariat muss jegliche Übermittlung in Papierform ablehnen.**

Das Generalsekretariat steht für Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung des Portals, der Verwaltung der Kontrollen oder der Übermittlung des Jahresberichts zur Verfügung.

5. Wechsel im Präsidium der SRO SAV/SNV

Nach rund 25 Jahren, also seit ihrer Gründung, als Präsident und Vorstandsmitglied der SRO hat sich Dr. Peter Lutz entschlossen, per 30. September 2025 von seinem Amt zurückzutreten.

Die Aktivmitglieder der SRO, der Schweizerische Anwaltsverband und der Schweizer Notarenverband nehmen den Rücktritt von Peter Lutz mit grossem Bedauern zur Kenntnis und haben entschieden, Nicolas Ramelet, Vorstandsmitglied der SRO seit 2023, als Nachfolger per 1. Oktober 2025 zu wählen. Als Anwalt und Partner einer Kanzlei für Finanzmarktrecht in Zürich verfügt Nicolas Ramelet über langjährige Praxiserfahrung im Bereich der Selbstregulierung nach GwG.

Durch diese Ablösung stellt die SRO eine konstante Nachfolge im Präsidium der SRO sicher. Gleichzeitig rüstet sie sich für die bevorstehende Aufsicht über die GwG-Beraterinnen und -berater. Dazu befindet sich die SRO bereits in intensivem Austausch mit dem SAV und dem SNV sowie mit weiteren Branchenakteuren und politischen Gremien.

6. Ausbildungen SRO SAV/SNV 2025 & 2026

Die Seminare 2025 und 2026 finden an folgenden Terminen statt:

Grundausbildung 2025		Weiterbildung 2025	
		Genf (f)	Mittwoch 05.11.2025
		Olten (d)	Mittwoch 12.11.2025

Grundausbildung 2026		Weiterbildung 2026	
Genf (f)	Mittwoch 9.9.2026	Genf (f)	Dienstag, 8.9.2026
Lugano (i)	Donnerstag 8.10.2026	Lugano (i)	Mittwoch, 7.10.2026
Zürich (d)	Donnerstag 22.10.2026	Zürich (d)	Mittwoch 21.10.2026
		Genf (f)	Mittwoch 04.11.2026
		Olten (d)	Mittwoch 11.11.2026

Anmeldung unter : www.sro-sav-snv.ch

Das Generalsekretariat steht Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Generalsekretariat, Spitalgasse 40, 3011 Bern, info@sro-sav-snv.ch, Tel. 031 533 70 00

Deutsch : Christian Lippuner, christian.lippuner@sro-sav-snv.ch, Tel. 071 230 30 50

Français : Olivier Nicod, olivier.nicod@oar-fsa-fsn.ch, Tel. 058 658 80 00

Italiano : Pietro Crespi, pietro.crespi@oad-fsa-fsn.ch, Tel. 091 825 15 52

Disclaimer : Die SRO SAV/SNV behält sich vor, nur über ausgewählte Themen zu informieren, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Neben den Seminaren und Informationsblättern sind die Mitglieder selbst dafür verantwortlich, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um über die für die ordnungsgemässe Ausübung ihrer dem GwG unterliegenden Tätigkeiten erforderlichen Informationen zu verfügen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass es sinnvoll ist, die elektronischen Informationen der zuständigen Behörden, insbesondere des EFD, der FINMA, des SECO und der MROS, zu abonnieren.